Antwort auf «Überparteiliche Anfrage betreffend Messungen Bielersee»

- Welchem Bewilligungsverfahren unterliegt das Vorhaben zu den Untersuchungen des Bodens?

  Gemäss Abklärungen des Amtes für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA) bedarf die geophysikalische Messkampagne an Land und auf dem Bielersee keiner Bewilligung im Zuständigkeitsbereich des AWA. Namentlich keiner Gewässerschutz- und auch keiner Baubewilligung. Im Zuständigkeitsbereich der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern (WEU) war im Zusammenhang mit den seismischen Messungen auf dem Bielersee einzig eine fischereirechtliche Bewilligung erforderlich. Diese erteilte das FI am 25. Oktober 2022.

- Wurde ein koordiniertes Bewilligungsverfahren durchgeführt?

  Das AWA hat zusammen mit dem BBL sämtliche betroffenen kantonalen Fachstellen rechtzeitig ermittelt und involviert.

- Wurde das Vorhaben vorgängig öffentlich publiziert und die Möglichkeit zum Deponieren einer Mitwirkung oder Einsprache gewährt?

  Nein.
  Allerdings hat das BBL die von der geophysikalischen Messkampagne betroffenen Gemeinden regelmässig informiert, öffentliche Informationsveranstaltungen durchgeführt und auch die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer orientiert (vgl. https://www.waermeverbund-baspo-magglingen.ch/). Für weitere Informationen ist direkt das BBL zu kontaktieren.

  Das FI hat den im Projektperimeter betroffenen Berufsfischer vor Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung informiert und mit ihm das Vorgehen im Rahmen der Messkampagne koordiniert.

- Falls nein, Ist ein Verzicht auf eine öffentliche Auflage rechtens?

  Im Zuständigkeitsbereich der WEU bedurfte dieses Projekt in Bezug auf die seismischen Messungen auf dem Bielersee einzig einer fischereirechtlichen Bewilligung gestützt auf das Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei und das kantonale Fischereigesetz vom 21. Juni 1995. Im Rahmen eines solchen Bewilligungsverfahrens ist grundsätzlich keine vorgängige öffentliche Auflage vorgeschrieben.

- Welche Abklärungen wurden vorgenommen, um das Vorhaben zu bewilligen?

  Das BBL hat die Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (BVD) und das AWA von Beginn an über dieses Erdwärmeprojekt informiert (Nutzung der Geothermie für die Heizung der geplanten neuen BASPO-Gebäude in Magglingen), weil die beabsichtigte Nutzung von tiefem Grundwasser einer Konzession bedarf. Das Konzessionsverfahren wird erst Thema sein, wenn die Untersuchungen brauchbares Tiefenwasser bestätigen.

Das FI hat vor Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung verschiedenste Abklärungen vorgenommen. Zu erwähnen sind insbesondere die folgenden:

- Einforderung von technischen Spezifikationen zu den einzusetzenden Luftimpulsgeräten.
- Einforderung des wissenschaftlichen Berichts zur Genfer Studie.
- Rücksprache mit dem Berufsfischer, der im Projektperimeter fischt.
- Austausch mit der verantwortlichen Person der Genfer Fachstelle, die ein vergleichbares Projekt im Jahr 2021 beurteilte, und Einsicht in die damals erteilte fischereirechtliche Bewilligung.

- Wie wird sichergestellt, dass die Emissionen keine Schäden an Flora und Fauna verursachen?

  Die kantonalen Fachstellen wurden vom BBL mit einem Bericht zu den Umweltauswirkungen der Land- und Seemessungen bedient und angehört. Sie konnten – wie in einem ordentlichen Bewilligungsverfahren – ihre Interessen einbringen und entsprechend reagieren. Diesem Bericht ist zu entnehmen, dass seismische Messungen standardmässig für Geothermieprojekte in der Schweiz durchgeführt werden und für die Natur und den Menschen ungefährlich sind.

  Die fischereirechtliche Bewilligung wurde unter Bedingungen und Auflagen erteilt. Bei der Bewilligungserteilung hat sich das FI u.a. auf die obgenannte wissenschaftlich begleitete Studie IMPOPSIS abgestützt. Das BBL als Bewilligungsinhaber hat die folgenden Auflagen einzuhalten:

  - Es muss ein sogenanntes «soft-start» Verfahren angewandt werden. In diesem wird zu Beginn jeder Messlinie ein Luftpulsersignal mit stark reduzierter Intensität generiert. Danach wird die Intensität stufenweise erhöht. Dies gibt den Lebewesen genügend Zeit, sich von der Schallquelle zu entfernen.
  - Die Luftimpulse dürfen nicht lauter sein als 194 dB.
  - Es werden keine Messungen in Wassertiefen < 8m vorgenommen.
  - Die Messungen müssen bis Ende März 2023 abgeschlossen sein.

- Wer haftet für allfällige Schäden, die durch die Messungen verursacht werden?

  Gemäss Ziff. 5 der fischereirechtlichen Bewilligung haftet das BBL als Bewilligungsinhaber für Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden. Es müsste im Einzelfall geprüft werden, ob die Haftungsvoraussetzungen erfüllt sind.

  Wer koordiniert die Messungen und ist Ansprechstelle für Anfragen und Beschwerden?

  Das BBL als projektverantwortliche Bundesbehörde ist Ansprechstelle.

- Wie beabsichtigt die WEU zukünftig die Kommunikation nach aussen zu verbessern?

  Das BBL als projektverantwortliche Bundesbehörde hat regelmässig über dieses Projekt informiert. Die WEU wird bei vergleichbaren Vorhaben die Öffentlichkeit mit einer Medieninformation über die Bewilligung des FI informieren.

- Wie wird sichergestellt, dass bei zukünftigen Projekten eine öffentliche Publikation resp. Mitwirkung erfolgt?

Die zuständigen Fachbehörden der WEU werden künftig bei vergleichbaren Vorhaben die Natur- und Umweltschutzorganisationen frühzeitig einbeziehen, damit diese vor der Erteilung der erforderlichen Spezialbewilligungen ihre Bedenken einbringen und ihre Schutzinteressen wahren können.

- Wer entscheidet über einen allfälligen vorübergehenden «Baustopp» bez. Messstopp und / oder verfügt diesen?

  Der zuständige Fischereiaufseher begleitete die seismischen Messungen auf dem Bielersee. Wären Probleme aufgetreten, hätte das FI die Einstellung der Messkampagne verfügt. Die Untersuchungen liefen im bewilligten Rahmen ab. Es konnten keine negativen Auswirkungen auf die Fische im Bielersee festgestellt werden. Gemäss Information des BBL wurden die seismischen Messungen am Dienstag, 21. März 2023, abgeschlossen.